



Fragebogen

Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung sowie technische Ausführungsverordnungen

Vernehmlassung vom 2. Februar 2022 bis zum 13. Mai 2022

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Kanton Basel-Stadt, Bau- und Verkehrsdepartement Generalsekretariat

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Paul Haffner, Kantonsgeometer, paul.haffner@bs.ch, 061 267 92 57

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

☐ Ja ☒ Ja mit Vorbehalt ☐ Nein

Anmerkungen:

Die grundlegenden Stossrichtungen und Zielsetzungen erscheinen uns mehrheitlich folgerichtig und logisch. Die Notwendigkeit zur Harmonisierung des 50-jährigen Regelungswerkes der amtlichen Vermessung (AV) an das GeolG anerkennen wir an. Die Auslagerung von technischen Inhalten aus BR-Verordnungen erscheint aus gesetzesredaktionellen Gründen nachvollziehbar. Für die Beurteilung möglicher Umsetzungskonsequenzen vermissen wir gegenwärtig verstärkte Aktivitäten zur einvernehmlichen Konkretisierung der neuen Inhalte zwischen Bund und Kantonen.

Aus den vorliegenden Verordnungsentwürfen erkennen wir eine Zentralisierungstendenz, aber auch Kompetenzkonzentration hin zu swisstopo. Obwohl Entscheidungsfindungen künftig leichter fallen werden, befürchten wir eine nachhaltige Schwächung der bewährten Verbundaufgabe. Wir lehnen daher die ersatzlose Streichung des Artikels 10 VAV als bundesgesetzlichen Verankerung von zusätzlichen kantonalen Aufgaben in der amtlichen Vermessung entschieden ab.



Wir würden es bevorzugen, wenn die technische Einwirkung und Zusammenführung zwischen AV und Grundbuch über einen regulären Prozess der Gesetzesanpassung laufen würde und nicht indirekt, wie hier vorgesehen, auf Verordnungsstufe.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Terminologie

Sowohl in der Gesetzesvorlage wie auch im Erläuternden Bericht wird eine unpräzise, teilweise auch widersprüchliche Terminologie bezüglich «Daten/Informationen» – «Datenmodell» – «Darstellungsmodell» angewendet. Sie erschwert das Verständnis und eine realistische Einschätzung der Konsequenzen. Problematisch ist, dass der Eintrag im Geobasisdatenkatalog "Daten der amtlichen Vermessung" Daten enthält, für die sowohl der Bund (Landesgrenzen, Fixpunkte 1) als auch die Kantone (Rest) zuständig sind. Dies entspricht nicht dem Gedankengut von Geobasisdaten nach GeoIG bzw. GeoIV. Zur Klärung regen wir je einen Eintrag pro Zuständigkeit (Bund resp. Kantone) an.

Inhalte der amtlichen Vermessung auf Stufe Kanton und Gemeinde

Wir lehnen die Beanspruchung des Begriffes «amtliche Vermessung» aus ausschliesslicher Bundessicht ab, obwohl wir das Bedürfnis nach Harmonisierung grundsätzlich nachvollziehen können. Den Bundesinteressen wird vollständig genüge getan, wenn der Bund ein einziges nationales Datenmodellsystem vorgibt. Welche Inhalte in den proprietären kantonalen (und kommunalen) Datenbanken verwaltet werden, soll Sache der Kantone bleiben. Diese müssen lediglich ihre Daten via Interlis ins Bundesmodell übermitteln können und haben selbstverständlich keinen Anspruch auf Bundesabgeltung für Datenerhebungen ausserhalb der Bundesdefinition. Die kantonalen Mehranforderungen sollen daher weiterhin Bestandteil der amtlichen Vermessung bleiben. Wir wünschten uns eine rasche Aufnahme der Diskussion über die Inhalte und eine entsprechende gesetzliche Verankerung.

Plan für das Grundbuch als Teilmenge der AV

Die Begriffsänderung von «Plan für das Grundbuch» auf «Grundbuchplan» in der Grundbuchverordnung (GBV) ist für uns nicht nachvollziehbar. Aus Sicht der Nutzenden erachten wir die Verwendung desselben Begriffs für ein und dasselbe Produkt als zielführender. Der Plan für das Grundbuch ist ein grafisches Derivat (Darstellungsmodell), das primär auf den Daten der AV aufbaut. Es ist somit kein eigener Geobasisdatensatz. Damit die Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen unterschieden sowie die Module des DM.flex eigenständig bearbeitet und gezielt verbessert werden können, ist pro Modul ein eigener Geobasisdatensatz nötig.

Unvollständige Behandlung der Dienstbarkeiten

Die praktischen Konsequenzen der negativen Publizitätswirkung konnten für uns noch nicht abschliessend erschlossen werden. Wir wünschten uns Erläute-



rungen, wie bei der Publikation der Dienstbarkeiten auf dem kantonalen Geoportal damit umzugehen ist, dass nicht alle Dienstbarkeiten über einen Plan verfügen und die Publikation damit unvollständig ist.

Dienstbarkeiten weiterhin ermöglichen

Wir unterstützen entschieden eine Aufnahme der örtlich eingeschränkten Dienstbarkeiten im Plan für das Grundbuch. Die Aufnahme wurde im Rahmen der «Reform der amtlichen Vermessung» (RAV) aus finanziellen Gründen fallengelassen. Nach mehr als 50 Jahren erachten wir die Zeit als reif, für unsere Nachfolgegeneration eine klar formulierte gesetzliche Grundlage zur nationalen Harmonisierung zu schaffen. Mindestens optional müssen die Kantone, welche Dienstbarkeiten in der AV führen, diese auch weiterhin im Plan für das Grundbuch darstellen können.

Verkürzung der Nachführungsfrist verursacht höhere Kosten

Die Anpassung der Nachführungsfrist auf drei Monate wird die Kosten für die Nachführung der Daten der amtlichen Vermessung erhöhen, da diese dann in mehreren Teilschritten ausgeführt werden muss (z.B. Gebäudehülle und Umgebungsarbeiten).

Rohrleitungen als ÖREB statt Anmerkung im GB

Art. 43a Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. Juni 2021: Wir raten von einer Anmerkung im Grundbuch ab. Anstelle einer vorübergehenden Anmerkung im Grundbuch regen wir die Aufnahme in den ÖREB-Kataster an.

Begleitgremium für Anpassungen und Konkretisierungen

Dem Change Board kommt künftig eine wichtige Bedeutung zu. Eine gesetzliche Verankerung in der vorliegenden Vorlage fehlt leider. Das Gremium wird nur im Erläuternden Bericht erwähnt. Wir regen an, dem Change Board in ihrem Reglement rasch entsprechende Kompetenzen einzuräumen, aber auch die Verpflichtung, sich mehr als zwei Halbtage im Jahr zu treffen sowie die Besetzung durch ausgewiesenen Fachleute vorzunehmen.

Planungssicherheit mit Experimentierklausel

Die Einführung einer Experimentierklausel weist in die richtige Richtung. Wir beobachten mit Sorge, dass die für die AV reservierten finanziellen Mittel mittelfristig bereits anderweitig verpflichtet sind. Zur Planungssicherheit (Sicherstellung der kantonalen Finanzmittel) regen wir den Abschluss der Programmvereinbarungen im Herbst vor Beginn der neuen Legislaturperiode an.

Neues Datenmodell modulweise angehen und umsetzen

Die Konzeption des neuen Datenmodells ist noch zu wenig fortgeschritten, um die Konsequenzen (Finanzen und Bedarf an personellen Ressourcen) abschätzen zu können. Wir erkennen keinen Mehrwert mit der Einführung der Version 1.0; hingegen haben wir einen erheblichen Respekt vor den entsprechenden Anpassungen sämtlicher Schnittstellen. Nach unserer gegenwärtigen



Einschätzung empfehlen wir, den Modellwechsel materiell zur Reife zu bringen und direkt modulbezogen mit DM.flex V1.1 einzusetzen. Nur so kann zielgerichtet und etappiert ein Mehrwert der hohen Investitionen erreicht werden.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 5, Abs. 2		Nach unserem Verständnis bleibt die AV eine Verbundaufgabe und ist nicht ausschliesslich Sache des VBS. Hier fehlt die Mitwirkung der Kantone.
Art. 6	Datenmodell der amtlichen Vermessung Das VBS legt die Anforderungen an das Geodatenmodell für die amtliche Vermessung die Daten der amtlichen Vermessung fest, namentlich hinsichtlich Inhalt, Dimensionen, Genauigkeit und Zuverlässigkeit. Das Datenmodell kann modular aufgebaut sein. Kantonale Erweiterungen des Geodatenmodells sind nicht zulässig.	Dieser Punkt ist für die Kantone mit Unsicherheit behaftet. Die Kostenfolgen lassen sich derzeit kaum abschätzen. Abs 2. erübrigt sich aus der Korrektur
Art. 7, Abs. 2	Er enthält mindestens die Daten Informationen über...	
Art. 7, Abs. 4	Die Dienstbarkeitsgrenzen werden über eine Schnittstelle in die Daten der amtlichen Vermessung überführt.	Die Dienstbarkeiten werden in der AV <u>geführt und nicht von einem Drittsystem übernommen.</u>
Art. 7, Abs. 5	Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und das VBS legen gemeinsam die Anforderungen an den Plan für das Grundbuch und an weitere Auszüge für die Grundbuchführung fest, namentlich hinsichtlich Inhalt und Darstellung.	Mit dem Korrekturvorschlag wird die Absicht konziser dargestellt.
Art. 10	Artikel nicht aufheben, Trennung zwischen AV nach Bundesrecht und kantonalem Recht.	Die Beanspruchung des Begriffes «AV» für Inhalte, die alleine nur nach Bundesrecht definiert werden, ist nicht zielführend. Bei allem Verständnis für eine Vereinheitlichung der Inhalte und Vereinfachung der Finanzierung schadet die ersatzlose Löschung aus der VAV der Legitimität der Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» auf Stufe Kanton und Gemeinde. Der Möglichkeit zur kantonalen Erweiterung der amtlichen Vermessung muss in diesem Artikel explizit an die Kantone delegiert werden. Zuallererst muss jedoch die Diskussion über die Inhalte der AV nach Bundesrecht geführt werden!

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Verordnung über die amtliche Vermessung / Ordonnance sur la mensuration officielle / Ordinanza concernente la misurazione ufficiale

Art. 29 Abs. 1	Nach Abschluss der öffentlichen Auflage und nach erstinstanzlicher Erledigung der Einsprachen genehmigt die zuständige kantonale Behörde, ungeachtet der gerichtlich zu erledigenden Streitfälle, die Daten der amtlichen Vermessung und die daraus erstellten Auszüge, insbesondere den Plan für das Grundbuch, wenn die Daten diese den technischen und qualitativen Anforderungen des Bundesrechts entsprechen.	Nur die Daten sollten Rechtswirkung entfalten.
Art. 37 Abs. 1	Als beglaubigt gelten Auszüge aus den Geobasisdaten der amtlichen Vermessung in analoger oder digitaler Form, deren Übereinstimmung mit den massgeblichen Daten der amtlichen Vermessung durch einen Ingenieur-....	
Art. 46 Abs. 1	Das EJPD und das VBS regeln gemeinsam die Grundzüge des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Stellen der amtlichen Vermessung und den Grundbuchämtern.	VBS soll GB gegenüber keine Weisungskompetenz haben.
Art. 46b Abs. 2	Das VBS kann für solche Pilotprojekte besondere Regelungen erlassen, die temporär vom Verordnungsrecht des Bundes abweichen.	
Fremdänderung	Anhang GeoIV Eintrag Plan für das Grundbuch streichen Einträge der Datenebene AV stehen lassen	Der Plan für das Grundbuch ist kein eigenständiger Geobasisdatensatz, sondern ein Auszug aus den Daten der amtlichen Vermessung Die Datenebenen der amtlichen Vermessung sollen wie bis anhin einzeln und nicht summiert als Daten der amtlichen Vermessung aufgeführt werden (es wird damit dem modularen Aufbau des DM.Flex gefolgt).
Fremdänderung	Rohrleitungssicherheitsverordnung Art. 43a	Anstelle der Anmerkung im Grundbuch sollen die Rohrleitungsanlagen im ÖREB-Kataster geführt werden.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung / Ordonnance du DDPS sur la mensuration officielle / Ordinanza del DDPS concernente la misurazione ufficiale

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 2 Abs. 1	 Ausgleichungsverfahren <i>nach kleinsten Fehlerquadraten</i> ...	Dieses Prinzip ist vermessungstechnisch wichtig und verdient seine gesetzliche Verankerung, sonst tauchen bald Produkte auf dem Markt auf, die den Basisprinzipien widersprechen.
Abs. 3	Die Daten der amtlichen Vermessung enthalten die Daten In-formationen des Plans für das Grundbuch (Art. 7 VAV) und weitere Informationen, insbesondere die Daten zu:	
Art. 3 lit. c.	... geplant und ...	<i>projektiert</i> ist ein offizieller Status in baupolizeilichen Prozessen. Andernfalls müsste <i>geplant</i> definiert werden.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch / Ordonnance technique du DFJP et du DDPS concernant le registre foncier / Ordinanza tecnica del DFGP e del DDPS sul registro fondiario

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni